



CH-3003 Bern, SWTR

Frau Vizedirektorin
Margrit Meier
Staatssekretariat für Bildung und For-
schung SBF
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Bern, 31. Januar 2008

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordinati-
on im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG): Stellungnahme des Schweizerischen Wis-
senschafts- und Technologierats SWTR**

Sehr geehrte Frau Meier

Mit Schreiben vom 13. September 2007 haben Sie den Schweizerischen Wissenschafts- und Techno-
logierat eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz für die Förde-
rung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) eine Stel-
lungnahme einzureichen. Gerne nimmt der SWTR diese Gelegenheit wahr und gliedert seine Ausführ-
ungen in die folgenden Abschnitte:

- **Einleitende Würdigung des Gesetzesvorschlages**
- **Die Präzisierung der „Förderung der Hochschulen“ neben dem politischen Anliegen der Koordination**
- **Die Reichweite des kooperativen Föderalismus im BFI-Bereich**
- **Antworten zum Fragekatalog der Vernehmlassung**

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat SWTR

Susanne Suter
Präsidentin SWTR

Zur Kenntnis an:

- Dr. Hans Ambühl, Generalsekretär EDK
- Dr. Daniel Höchli, Direktor SNF
- Dr. Nivardo Ischi, Generalsekretär SUK
- Dr. Ursula Renold, Direktorin BBT
- Dr. Sonja Rosenberg, Generalsekretärin cohep
- Dr. Fritz Schiesser, Präsident ETH-Rat
- Dr. Fredy Sidler, Generalsekretär KFH
- Dr. Mathias Stauffacher, Generalsekretär CRUS

Einleitende Würdigung des Gesetzesvorschlages

Der Schweizerische Wissenschafts- und Technologierat SWTR begleitet das HFKG seiner zentralen Bedeutung für die Wissensgesellschaft Schweiz entsprechend mit höchster Aufmerksamkeit. Mit grosser Genugtuung stellt er fest, dass die ersten noch relativ unsystematischen Vorschläge mit der Einsetzung der Redaktionskommission im Herbst 2005 zu einem klaren und in wesentlichen Teilen ausgezeichneten Gesetzesvorschlag entwickelt wurden.

Den Mitgliedern der Redaktionskommission unter der Leitung von Dr. Gerhard M. Schuwey gelang es mit ihrer Erfahrung, ihrem Wissen und in intensivem Austausch mit der Projektgruppe Hochschullandschaft die Inhalte des vom Bundesrat und der EDK gutgeheissenen Berichts zur „Neuordnung der Hochschullandschaft“ (2004) in den Gesetzesvorschlag einzuarbeiten.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Konkretisierung des neuen Geistes der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Anschluss an den neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung. Mit dem im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen „kooperativen Föderalismus“ wird zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation staatspolitisches Neuland betreten. Der SWTR teilt dazu die Einschätzung des Föderalismusexperten Prof. Thomas Fleiner: „Diese Zusammenarbeit ist ohne Vorbild in der Geschichte des Schweizer Föderalismus und in jeder Hinsicht unterstützungswürdig“.

In diesem Sinne beschränkt sich der SWTR in der nachfolgenden Diskussion der einzelnen Gesetzesartikel auf wenige Änderungsanträge, welche aber für den nachhaltigen Erfolg des HFKG von grosser Bedeutung sind. Diese Änderungsanträge lassen sich wesentlich auf zwei Hauptanliegen zurückführen:

a. **Die Präzisierung der „Förderung der Hochschulen“ neben dem politischen Anliegen der Koordination**

Der Gesetzestext wurde wesentlich in der Perspektive der Politik und dem wichtigen Anliegen der Koordination geschrieben. Es braucht aber noch einige substantielle Ergänzungen bei der Definition der Hochschulen, bei der Nennung von hochschulpolitischen Zielen und der strategischen Planung, damit der Gesetzestext auch als *Förderungsgesetz für die Hochschulen* wirksam werden kann. Die vorgeschlagenen Änderungen erhöhen gleichzeitig die Lesbarkeit insbesondere für die Hochschulangehörigen und verbessern damit die Chancen für die nachhaltige Umsetzung des HFKG. Der SWTR unterstützt zum grössten Teil die Vorschläge der CRUS/KFH zu Typologie und zur strategischen Planung und macht einen Vorschlag zur Ergänzung der hochschulpolitischen Ziele (Art. 4).

b. **Die Klärung der Reichweite des kooperativen Föderalismus im BFI-Bereich**

Für den SWTR ist es noch unklar, wie umfassend der Gesetzgeber die gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen für Bildung, Forschung und Innovation definieren möchte:

- will der Bund seine Gesamtstrategie im BFI-Bereich wesentlich über die gemeinsame Diskussion mit den Kantonen festlegen?
- decken die neuen Organe des HFKG die gesamte BFI-Politik ab?

Im HFKG kommt – absolut zu Recht – den Hochschulen und den Rektorenkonferenzen, aber auch den Kantonen bei der Planung und Gestaltung eine zentrale Bedeutung zu. **Der SWTR befürchtet die Vernachlässigung der Forschungsperspektive, wenn nicht im HFKG und im Forschungsgesetz klar festgehalten wird, auf welchem Weg der Bund zu einer kohärenten BFI-Politik kommen will.** Wo also werden die vielfach vernetzten Bereiche Bildung, Forschung und Innovation unter den Vorzeichen der zunehmenden Internationalisierung des BFI-Bereiches zu einer umfassenden Perspektive integriert? In diesem Sinne schlägt der SWTR vor, dass sein Nachfolgeorgan SWIR als Beratungsorgan für die Hochschulkonferenz **und** den Bundesrat konzipiert werden sollte. Dies würde auch den wiederholten Forderungen nach Vereinfachung der Strukturen und nur einem Beratungsorgan für Wissenschaft und Innovation entsprechen.

1. Die Präzisierung der „Förderung der Hochschulen“ neben dem politischen Anliegen der Koordination

Wie im Rahmen der Ämterkonsultation vom Mai 2007 angekündigt, fanden während des Sommers intensive Diskussionen zwischen der CRUS, der KFH und dem SWTR statt. Es ging dabei in erster Linie um die stärkere Berücksichtigung der Hochschul-Förderung neben dem primär politischen Anliegen der Koordination. Die gegenseitigen Vorstellungen wurden im September 2007 an einer gemeinsamen Sitzung des SWTR mit der CRUS in Anwesenheit einer Delegation der KFH und der COHEP ausgetauscht. Eingehend diskutiert wurden dabei die Notwendigkeit einer Begriffsdefinition für die verschiedenen Hochschultypen, die Formulierung von hochschulpolitischen Zielen und die Verfahren zur strategischen Planung im Hochschulbereich.

1. Kapitel, Art. 1-4: Allgemeine Bestimmungen zu Zweck, Geltungsbereich und Zielen des HFKG

Begriffsdefinitionen (Hochschultypologie)

Der SWTR hat sich aus grundsätzlichen Überlegungen in der Projektgruppe Hochschullandschaft stark für die Formulierung einer Hochschultypologie in den allgemeinen Bestimmungen eingesetzt. Für die Lesbarkeit und Logik des Gesetzestextes ist es von grosser Wichtigkeit, dass die in den späteren Artikeln immer wieder erwähnten Begriffe Universität und Fachhochschule hinreichend definiert werden.

Der SWTR hat sich aber eindeutig dafür ausgesprochen, dass es Sache der Rektorenkonferenzen ist, hier einen gemeinsamen Nenner zu finden. Es ist erfreulich, dass die anfänglichen Widerstände bei den Fachhochschulen überwunden wurden und es zu einem von den Rektorenkonferenzen getragenen Vorschlag gekommen ist. Dieser Vorschlag in Artikel 2 wird vom SWTR voll und ganz und mit grossem Nachdruck unterstützt.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung zum CRUS/KFH-Vorschlag bedauert es der SWTR, dass es den Rektorenkonferenzen nicht gelungen ist, die Vielfalt der Fachhochschulen besser abzubilden und damit einen Beitrag zur wichtigen Diversität der Schweizerischen Hochschullandschaft zu leisten. Der SWTR sieht insbesondere Diskussionsbedarf, wie den Besonderheiten der Kunsthochschulen besser Rechnung getragen werden kann. Kunsthochschulen reklamieren für den SWTR zu Recht einen Sonderstatus bei den Zulassungsbedingungen und bei den Bedürfnissen der Ausbildung. Die Besonderheiten der Kunsthochschulen gehen soweit, dass sogar ihre Zuordnung zu den Fachhochschulen in Frage gestellt werden muss. Für den SWTR ist es wichtig, dass der Preis für die Einheitlichkeit im HFKG nicht zu hoch wird und danach etwa die Kunsthochschulen in vielen Fällen gezwungen werden, um Sondergenehmigungen streiten müssen. Aus diesem Grund wird sich der SWTR weiterhin mit den Fragen beschäftigen, wie in einer Typologie die Diversität der Hochschulen am besten Rechnung getragen werden kann.

Hochschulpolitische Ziele im HFKG

Der SWTR vertrat in den Auseinandersetzungen der Projektgruppe Hochschullandschaft ein wesentliches Anliegen: ein zukunftsweisendes Gesetz für die Schweizerischen Hochschulen muss neben den politischen Zielen der Koordination auch hochschulpolitische Ziele nennen, die mit der Koordination erreicht werden sollen.

1. **Die Gewährleistung der organisatorischen, strategischen, finanziellen, und personellen Autonomie der Hochschulen.**
2. **Die Gewährleistung der Einheit von Lehre und Forschung, die den Anforderungen von Wissenschaft und Gesellschaft Rechnung tragen.**
3. **Die Sicherstellung der Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie angemessener Freiräume für selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Lehren und Forschen.**

Für die ersten drei Punkte hat die CRUS und die KFH in Artikel 1, Absatz 3 neue kurze und prägnante Formulierungen vorgeschlagen.

- a. die den Hochschulen und ihren Trägern gewährte Autonomie und Selbstverantwortung sowie
- b. die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung

Diesen beiden Ordnungsprinzipien fügt der SWTR noch ein drittes hinzu, welches zum Ausdruck bringen soll, dass übergeordnete akademische und politische Instanzen nur solche Aufgaben übernehmen, die die einzelnen Hochschulen allein oder im Verbund miteinander nicht erfüllen können.

- c. die Subsidiarität der Aufgabenerfüllung und ihrer strategischen Planung.

4. **Die Profilierung der Hochschulen im Hinblick auf die Festigung ihrer Position im nationalen und internationalen Wettbewerb.**

Dieser Punkt wird im CRUS/KFH-Vorschlag unter Art. 1, Absatz 1 ansatzweise erwähnt. Der SWTR ergänzt den Vorschlag, indem er mit dem Einschub eines „und“ nicht alle dort erwähnten erstrebenswerten Qualitätsmerkmale der Universitäten direkt an den Erfolg im Wettbewerb bindet.

Der SWTR unterstützt nach den gemeinsamen Diskussionen die CRUS/KFH Vorschläge unter Art. 1. Sollte der Gesetzgeber diese CRUS/KFH-Vorschläge aber nicht aufnehmen wollen, plädiert der SWTR nachdrücklich für die Aufnahme der oben erwähnten Punkte 1-4 in den Art. 4 Ziele.

In der bisherigen Zielformulierung zu kurz gekommen ist die explizite Erwähnung der Förderung des akademischen Nachwuchses und der internationalen und intranationalen Mobilität der Hochschulangehörigen.

5. **Die Förderung des akademischen Nachwuchses**
6. **Förderung der internationalen und intranationalen Mobilität der Studierenden, Forschenden und Lehrenden.**

Der SWTR plädiert für die Aufnahme dieser beiden Punkte unter Artikel 4 (Ziele), Artikel 26 (Voraussetzung für institutionelle Akkreditierung) und Artikel 56 (Finanzierung/projektgebundene Beiträge). Dies ist umso wichtiger, als in den nächsten 10-20 Jahren mit einem Mangel an qualifizierten Forschern und Forscherinnen zu rechnen ist.

7. Einrichtung und Koordination eines gesamtschweizerischen Systems von Ausbildungsbeiträgen.

Für den SWTR ist das nur schlecht entwickelte System der Ausbildungsbeiträge die grosse Schwachstelle der Nachwuchsförderung in der Schweiz. Der SWTR teilt aber die Ansicht des Gesetzgebers (siehe dazu HFKG-Kommentar S. 16 unten), dass vorerst die Vernehmlassung der EDK zur „Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge“ abgewartet werden soll, bevor auf eine stärkere Verankerung dieses Anliegens im HFKG hingearbeitet wird. Der SWTR wird sich im Rahmen der laufenden EDK-Vernehmlassung intensiv mit dem Vorschlag auseinandersetzen und seine Empfehlungen dazu bis im Mai 2007 formulieren.

5. Kapitel, Art. 33-37: Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene (Strategische Planung)

Der SWTR unterstützt mit Nachdruck die Vorschläge von CRUS/KFH zur Präzisierung der Rollen im Rahmen der strategischen Planung. An dieser Stelle kommt dem Ordnungsprinzip der Subsidiarität der Aufgabenerfüllung und ihrer strategischen Planung grösste Bedeutung zu.

2. Die Klärung der Reichweite des kooperativen Föderalismus im BFI-Bereich

Mit der Klärung der Reichweite des kooperativen Föderalismus sollte aus Sicht des SWTR definiert werden, wo die vielfach vernetzten Bereiche Bildung, Forschung und Innovation zu einer umfassenden politischen Perspektive integriert werden. Im HFKG und im Forschungsgesetz sollte klar festgehalten werden, auf welchem Weg der Bund über die Hochschulpolitik hinaus zu einer kohärenten BFI-Politik kommen will. Erst damit kann der Bund seine Verantwortung für die internationale Einbettung der Schweizerischen BFI-Politik wahrnehmen. Wo aber besteht Klärungsbedarf?

In den folgenden beiden Zitaten aus dem Vernehmlassungstext kommt zum Ausdruck, dass der kooperative Föderalismus sich auf den Hochschulbereich beschränkt, aber den Bereichen Forschung und Innovation starke Beachtung geschenkt wird.

- Art.4, Abs. 1b (Ziele)
„Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungsförderungs- und Innovationspolitik des Bundes“
- Art. 9, Abs. 3l (Kompetenzen der Hochschulkonferenz)
„Stellungnahme zu den Prioritäten der Forschungsförderung des Bundes“

Dass der kooperative Föderalismus doch auch wesentlich die Forschungs- und Innovationsperspektive umfassen soll, kommt in den Bestimmungen zum Präsidium der Hochschulkonferenz und der Ansiedlung des Sekretariates beim zuständigen Bundesrat zum Ausdruck.

- Art. 11, Abs. 4 (Präsidium)
„Das Präsidium pflegt die Beziehung zu den gesamtschweizerischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, den gesamtschweizerischen Vertretungen der Hochschulangehörigen sowie den Organisationen der Wirtschaft und der Arbeitswelt. Es führt periodische Zusammenkünfte mit diesen Kreisen durch.“
In der Formulierung „das Präsidium der Hochschulkonferenz führt periodische Zusammenkünfte mit diesen Kreisen durch“ steckt aus Sicht des SWTR ein Ansatz für die Diskussion und Koordination einer BFI-Gesamtstrategie.
- Art. 12, Abs. 1+2
„Das zuständige Departement führt die Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz“
„Es arbeitet mit der EDK zusammen“
Durch die Ansiedlung der Geschäftsführung beim zuständigen Bundesdepartement entsteht innerhalb der Bundesverwaltung ein direkter Ansprechpartner für die Forschungs- und Innovationsförderung. Auf der operativen Ebene wird damit ein Ansatz für die Koordination einer BFI-Gesamtstrategie auf Bundesebene geschaffen.

Vollends der Eindruck, dass der kooperative Föderalismus den gesamten BFI-Bereich abdeckt, entsteht bei der Lektüre des Artikels 20 zum Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrat SWIR.

- Art. 20, Abs. 1 (SWIR)

„Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat verfolgt und beurteilt die Entwicklung im Bereich der Hochschulen, der Forschung und der Innovation im In- und Ausland und macht gestützt darauf Vorschläge gegenüber der Schweizerischen Hochschulkonferenz für die Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik der Schweiz“

Der SWIR macht gegenüber der Hochschulkonferenz Vorschläge für die Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik der Schweiz. Dieser Satz impliziert, dass die Hochschulkonferenz auch für die Bereiche Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik zuständig ist.

- Art. 66, Abs. 2

1. Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983

Aufgehoben wird **„Art. 5a, 20 Bst a, 21,22, 32 Abs.2“**

Mit der Streichung des Artikels zum SWTR und den Artikeln zum Planungsinstrument der Ziele entsteht im Forschungs- und Innovationsgesetz ein Vakuum, wie der Bund seine Strategie in diesem Bereich entwickeln will. Es fehlt sowohl das Beratungsorgan wie auch die Nennung eines konkreten Prozesses der Strategieentwicklung.

Für den SWTR ist es von grosser Bedeutung, dass der Gesetzgeber die Unklarheit bei der Reichweite des kooperativen Föderalismus erkennt und entsprechend im HFKG und nachgelagert auch im Forschungsgesetz hinreichend klärt. Es ist von eminenter Bedeutung für die Entwicklung des schweizerischen BFI-Bereiches, dass der Informationsfluss zwischen den forschungsfördernden Organen (laut Forschungsgesetz) und den neuen Organen des HFKG optimal organisiert wird. Und es ist auch wichtig für die künftige Steuerung des BFI-Bereiches, dass die Rollen zwischen den verschiedenen Akteuren geklärt werden. Welche Bedeutung hat zum Beispiel in Zukunft die BFI-Botschaft als zentrales Strategiedokument auf Bundesebene oder welche Aufgaben bezüglich Gesamtstrategie bleiben beim Bundesrat, der WBK und dem Parlament?

Der SWTR wird diese Problematik im laufenden Jahr in jedem Fall vertiefen. Beim gegenwärtigen Diskussionsstand schlägt er drei kleine Ergänzungen des Gesetzestextes vor:

Abstimmung der Hochschulpolitik mit der Forschungs- und Innovationspolitik des Bundes

Wenn die Hochschulpolitik gut auf die Forschungs- und Innovationspolitik abgestimmt werden soll, wäre der direkte Einbezug von SNF und KTI in die Verhandlungen der Hochschulkonferenz wichtig. Der SWTR schlägt deshalb vor, dass der Präsident SNF und die Leiterin KTI an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen (Art. 10).

SWIR auch Beratungsorgan des Bundesrates

Der SWTR macht in den Art. 19, 20 +66 präzisierende Vorschläge, damit der SWIR das Beratungsorgan der Hochschulkonferenz und des Bundesrates ist. Das betrifft die Wahl der SWIR-Mitglieder (Art. 19), die Bestimmung, für wen der SWIR Beratungsorgan ist (Art.20) und dass die Artikel zum SWTR im Forschungsgesetz nicht aufgehoben, sondern der neuen Situation angepasst und präzisiert werden (Art. 66).

Evaluation des neuen HFKG-Steuerungssystems

Der SWTR schlägt vor, dass der Bund über die Evaluation der Aktivitäten der Hochschulkonferenz und der damit erzielten Wirkungen hinaus auch das gesamte System als solches aus zwei Gründen einer Evaluation unterzieht.

1. Mit dem für das HFKG-Steuerungssystem vorgesehenen kooperativen Föderalismus wird staatspolitisches Neuland betreten. Es ist für die Zukunft der Hochschulen und damit auch der Forschung in der Schweiz von eminenter Bedeutung, dass dieses System für die schweizerische Hochschullandschaft die erhofften Resultate auch wirklich erbringt.
2. Angesichts der grossen Abgabe von Kompetenzen des Parlamentes an die Hochschulkonferenz erscheint der „Einbezug der Bundesversammlung“ (Artikel 16, Artikel 65) relativ schwach ausgebildet. Dem „Demokratiedefizit“ könnte mit der Herstellung grösstmöglicher Transparenz begegnet werden. Damit würde dem Parlament die Grundlage zur Optimierung des Systems gegeben.

Für die Schweiz als kleines Land ist der Einbezug internationaler Kompetenz in die Evaluation des Hochschulsystems von ausschlaggebender Bedeutung. Der SWTR schlägt vor, im Gesetz (Art.65) vorzusehen, dass die Evaluation des Hochschulsystems unter Beizug internationaler Experten und Expertinnen erfolgen soll.

3. Antworten zum Fragekatalog der Vernehmlassung

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

JA

2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

JA, siehe dazu ergänzend den Vorschlag zur Systemevaluation auf Seite 9

3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

JA

4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur (Art. 6 Abs. 1 lit. d, e; Art. 21 Abs. 7, 8; Art. 22 Abs. 1, 5) geben Sie den Vorzug?

Für eine Akkreditierungsagentur mit eigenem Budget und eigenem Sekretariat. Mit dem neuen System der Akkreditierung, die sich auf ein durch die Universitäten verantwortetes Qualitätssicherungssystem bezieht, lastet eine grosse Verantwortung auf der Akkreditierungsagentur, die ihre Arbeiten in voller Unabhängigkeit durchführen soll. Nur durch eine vollständige Trennung kann diese Unabhängigkeit verwirklicht werden. So wie der Akkreditierungsprozess vorgesehen wird, wird er auch Auswirkungen auf die Arbeitsteilung zwischen der Bundesverwaltung und den Hochschulen haben. Die Universitäten sind verpflichtet zur Qualitätssicherung von Bildung und Forschung solide, internationalen Standards entsprechende Daten zu erheben. Die Verpflichtung, diese Daten zu prüfen liegt hingegen beim Akkreditierungsorgan.

5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?

Als im Grundsatz richtig konzipiert aber hinsichtlich des praktischen Funktionierens als problematisch oder zumindest nicht über alle Zweifel erhaben. Die Rolle der Hochschulrektorenkonferenz, die Pläne der einzelnen Hochschulen zu koordinieren und zu einem Vorschlag *einer* strategischen Planung zu integrieren, entspricht dem bottom-up Prinzip und orientiert sich an der Autonomie der Hochschulen. Allerdings ist fraglich, inwieweit die Rektoren – die im Namen und Interesse ihrer jeweiligen Hochschule (ihres Hochschultypus, ihres Trägers) handeln und auch eine institutionelle Perspektive repräsentieren – eine solche Vorbereitung und Koordination zu leisten vermögen. Auf ihnen lastet im heutigen Vorschlag die inhaltliche Hauptarbeit.

6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?

Die Unterscheidung zwischen Bedarfs-Ermittlung und Mittel-Zuweisung ist ein Versuch, „einheitliche“ Kriterien und praktikable Prozeduren für höchst heterogene Aufgaben zu definieren. Die Gesetzesnormen geben das Instrumentarium, die Kriterien und die Verfahren vor – ihre jeweilige Gewichtung soll sodann in Abstimmung mit ihrer politischen Planung von der Hochschulkonferenz festgelegt werden.

Das vorgeschlagene Finanzierungssystem ist einfach und eignet sich auch für eine flexible und zukunfts offene Steuerung. Erfahrungen im Ausland mit solchen Systemen zeigen aber, dass damit auch gravierende Nachteile verbunden sind.

Zudem hat der Text des Hochschulförderungsgesetzes die Tendenz, eine vermeintliche Einheitlichkeit vorzuspiegeln. Die Referenzkosten sind grundsätzlich ein zweckdienliches Instrument, wichtig sind für den SWTR hier allerdings die Standardisierungsfaktoren, mit deren Hilfe eine Differenzierung hinsichtlich Hochschultypus und Fachbereich vorgenommen werden kann. Zudem sollen im Sinne des Gesetzes ja auch künftig für die Fachhochschulen und die Universitäten die Grundbeiträge über verschieden gewichtete Massstäbe (Gewichtung der Leistungskriterien von Art. 48) bemessen werden. Diese verschiedenen Regulierungsniveaus und Differenzierungsebenen sollten im Gesetz noch deutlicher hervortreten – damit das Gesetz auch für Laien aussagekräftiger wird.



Annex zur Vernehmlassungsantwort des SWTR zum

Bundesgesetz
über die Förderung der Hochschulen und die
Koordination im schweizerischen Hochschulbereich
(HFKG)

Der nachfolgende Text stellt farblich die Änderungsanträge des SWTR in ihrer Abweichung zum Vernehmlassungstext nach folgender Legende dar:

| | |
|--|--|
| ¹ Der Bund leitet die Koordination der gemeinsamen ... | Originaltext der Vernehmlassung |
| ³ Universitäre Hochschulen zeichnen sich grundsätzlich ... | Änderungsantrag des SWTR in Übereinstimmung mit dem Antrag von CRUS und KFH |
| ^{c^{bis}} Förderung der internationalen und innerstaatlichen Mobilität ... | Änderungsantrag des SWTR |
| ¹ für einen qualitativ hochstehenden, wettbewerbsfähigen ... | Originaltext der Vernehmlassungsfassung, durch Änderungsantrag ersetzt |
| Variante ⁷ Er verfügt über ein eigenes Budget ... | Vom SWTR unterstützte Variante |

Aufgrund der zahlreichen Ergänzungen ist der Text nicht konsequent mit der zur Vernehmlassung offiziell versandten Textfassung seitenkonkordant.

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 61a und 63a der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Der Bund sorgt zusammen mit den Kantonen durch geeignete Rahmenbedingungen dafür, dass die Hochschulen mit Lehre und Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer von hoher Qualität und im Wettbewerb erfolgreich sein können. ~~für einen qualitativ hochstehenden, wettbewerbsfähigen und koordinierten gesamtschweizerischen Hochschulbereich.~~

² Zu diesem Zweck schafft dieses Gesetz im Hochschulbereich die Grundlagen für:

- a. die gemeinsame Koordination zwischen Bund und Kantonen, namentlich durch die Vorgabe gemeinsamer Organe;
- b. die Qualitätssicherung und die Akkreditierung;
- c. eine periodische Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene; ~~die strategische Planung und Aufgabenteilung;~~
- d. die Finanzierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs;
- e. die Gewährung der Bundesbeiträge.

³ Die allgemeinen Ordnungsprinzipien dafür sind:

- a. die den Hochschulen von ihren Trägern gewährte Autonomie und Selbstverantwortung sowie

SR ...

¹ SR 101

² BBl 2008 ...

- b. die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung.
- c. **die Subsidiarität der Aufgabenerfüllung und ihrer strategischen Planung.**

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen.

² Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. die universitären Hochschulen: kantonale Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen;
 - b. die Fachhochschulen: kantonale Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen.
- ~~a. die Universitäten, die Fachhochschulen einschliesslich der Pädagogischen Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs der Kantone.~~
- ~~b. die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) sowie die anderen Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes.~~

³ Universitäre Hochschulen zeichnen sich grundsätzlich durch folgende Merkmale aus:

- a. allgemeine Hochschulreife als Zulassungsvoraussetzung;
- b. mehrheitlich Vermittlung wissenschaftlicher Bildung durch forschungs- und theoriebasierter Lehre;
- c. Studienangebote auf den drei Stufen Bachelor, Master und Doktorat.
- d. Peer reviewed research und Auftragsforschung, vorwiegend mit Blick auf die Entwicklung wissenschaftlicher Theorien und Methoden, sowie eine auf Grundlagenforschung ausgerichtete Forschungs- umgebung, die wissenschaftliche Innovation und Bildung von Nachwuchsforschenden erlaubt;
- e. auf Nachhaltigkeit von Forschung und Lehre ausgerichtete personelle und materielle Ressourcen;
- f. Wissens- und Technologietransfer sowie Dienstleistungen für Dritte.

⁴ Fachhochschulen zeichnen sich grundsätzlich durch folgende Merkmale aus:

- a. allgemeine und fachspezifische Hochschulreife bei den Fachhochschulen und allgemeine Hochschulreife bei den Pädagogischen Hochschulen als Zulassungsvoraussetzung;
- b. berufsorientierte Lehre mit forschungs-, theorie- und praxisbasierten Inhalten;

- c. Studienangebote auf den beiden Stufen Bachelor und Master.
- d. Peer reviewed research und Auftragsforschung, vorwiegend mit Blick auf die Anwendung sowie die Weiterentwicklung von Theorie und Praxis von Berufsfeldern.
- e. auf Nachhaltigkeit von Forschung und Lehre ausgerichtete personelle und materielle Ressourcen;
- f. Wissens- und Technologietransfer sowie Dienstleistungen für Dritte.

^{5 2} Für die Akkreditierung privater Universitäten, Fachhochschulen und anderer privater Institutionen des Hochschulbereichs gelten die Bestimmungen des vierten und achten Kapitels dieses Gesetzes.

^{6 3} Die Schweizerische Hochschulkonferenz kann weitere Bestimmungen dieses Gesetzes für auf diese Institutionen anwendbar erklären.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen des Bundes im Hochschulbereich

¹ Der Bund leitet die Koordination der gemeinsamen Aktivitäten von Bund und Kantonen im Hochschulbereich.

² Er gewährt Beiträge nach diesem Gesetz.

³ Er führt und finanziert gestützt auf Spezialgesetze die ETH sowie die anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs.

⁴ Er kann durch Verordnung der Bundesversammlung Hochschulinstitutionen, die von erheblicher Bedeutung für die Tätigkeit des Bundes sind, ganz oder teilweise übernehmen. Er hört vorgängig die Schweizerische Hochschulkonferenz an.

⁵ Er gewährt gestützt auf Spezialgesetze Beiträge an den Schweizerischen Nationalfonds, an die Kommission für Technologie und Innovation sowie an nationale und internationale Bildungs- und Forschungsprogramme.

Art. 4 Ziele

¹ Der Bund verfolgt im Rahmen der Zusammenarbeit im Hochschulbereich insbesondere die folgenden Ziele:

- a. Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochstehende **sowie international wettbewerbsfähige** Lehre, Forschung **und Nachwuchsförderung**;
- b. Gestaltung einer kohärenten schweizerischen Hochschulpolitik in Abstimmung mit der Forschungsförderungs- und Innovationspolitik des Bundes;
- c. Durchlässigkeit ~~und Mobilität~~ zwischen und innerhalb der universitären Hochschulen und der Fachhochschulen;

c^{bis} Förderung der internationalen und innerstaatlichen Mobilität der Studierenden, Forschenden und Lehrenden;

- d. Vereinheitlichung der Studienstrukturen, der Studienstufen und ihrer Übergänge sowie die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse;
- e. Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen und leistungsorientierten Grundsätzen;
- f. strategische Planung und Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen.

² Er nimmt dabei Rücksicht auf die Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs und auf die Autonomie der Hochschulen in Verbindung mit leistungsfähigen Hochschulorganisationen und -leitungen zur Erfüllung ihres Auftrages.

2. Kapitel: Zusammenarbeitsvereinbarung

Art. 5

¹ Bund und Kantone schliessen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab.

² Die Vereinbarung soll die gemeinsamen Organe nach diesem Gesetz schaffen.

³ Sie soll, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, überdies regeln:

- a. die Umsetzung der gemeinsamen Ziele;
- b. die Zuständigkeiten, die Organisation und das Verfahren der gemeinsamen Organe;

⁴ Die Vereinbarung wird seitens des Bundes vom Bundesrat abgeschlossen.

3. Kapitel: Gemeinsame Organe

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

¹ Die gemeinsamen Organe sind:

- a. die Schweizerische Hochschulkonferenz;
- b. die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz;
- c. der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat; und
- ~~d. der Schweizerische Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung.~~

Variante

- d. der Schweizerische Akkreditierungsrat; und
- e. die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung.

² Für das von den gemeinsamen Organen angestellte Personal gelten das Bundespersonalrecht und das Haftungsrecht des Bundes. Die Hochschulkonferenz kann Abweichungen vom Bundespersonalrecht vorsehen, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

³ Bund und Kantone tragen die Kosten der Hochschulkonferenz je zur Hälfte. Die Hochschulkonferenz regelt die Kostentragung der anderen gemeinsamen Organe.

2. Abschnitt: Schweizerische Hochschulkonferenz

Art. 7 Stellung und Funktion

¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz ist das oberste hochschulpolitische Organ der Schweiz. Sie sorgt für die gesamtschweizerische Koordination der Tätigkeiten von Bund und Kantonen in der Steuerung des Hochschulbereichs.

² Sie tagt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat.

³ Sie verfügt über ein eigenes Budget und eine eigene Rechnung.

⁴ Sie gibt sich ein Organisationsreglement.

Art. 8 Plenarversammlung

¹ Als Plenarversammlung setzt sich die Schweizerische Hochschulkonferenz zusammen aus:

- a. dem zuständigen Mitglied des Bundesrates;
- b. je einem Mitglied der Regierungen aller Kantone.

² Die Plenarversammlung behandelt Geschäfte, welche die Rechte und Pflichten des Bundes und aller Kantone betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihr folgende Zuständigkeiten übertragen:

- a. Regelung des Akkreditierungsverfahrens und Erlass der Akkreditierungsrichtlinien auf Antrag des Akkreditierungsrates;
- b. Erlass von Vorschriften über die Anerkennung von Abschlüssen;
- c. Festlegung der Referenzkosten für die Berechnung der Grundbeiträge an die Hochschulen;
- d. Festlegung der massgeblichen Beitragskategorien nach Disziplinen oder Fachbereichen, ihrer Gewichtung sowie des maximalen Studiumumfangs, die bei der Bemessung der Grundbeiträge sowie der Konkordatsbeiträge zu berücksichtigen sind;
- e. Erlass von Empfehlungen für die Erhebung von Studiengebühren und über die Gewährung von Stipendien und Darlehen durch die Kantone;
- f. Verabschiedung der Budgets sowie Genehmigung der Jahresrechnungen der Hochschulkonferenz und der anderen gemeinsamen Organe;
- g. Verabschiedung der Organisationsreglemente der Hochschulkonferenz und der anderen gemeinsamen Organe;
- h. Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Hochschulkonferenz;
- i. weitere Beschlüsse, die sich aus diesem Gesetz oder der Zusammenarbeitsvereinbarung ergeben und die Rechtsstellung aller Kantone betreffen.

Art. 9 Hochschulrat

¹ Als Hochschulrat setzt sich die Schweizerische Hochschulkonferenz zusammen aus:

- a. dem zuständigen Mitglied des Bundesrates;
- b. aus 14 Mitgliedern der Regierungen der Trägerkantone der Universitäten und der Fachhochschulen.

² Einem Kanton steht nur ein Sitz im Hochschulrat zu. Jede Trägerschaft einer Hochschule wird durch ein Regierungsmitglied vertreten. Wird eine Hochschule von mehreren Kantonen getragen, so regeln das Hochschulkonkordat und der Trägervertrag das Vertretungsrecht.

³ Der Hochschulrat behandelt Geschäfte, welche die Aufgaben der Hochschulträger betreffen. Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann ihm folgende Zuständigkeiten übertragen:

- a. Beschluss der nationalen strategischen Planung für den schweizerischen Hochschulbereich und der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen;
- b. Festlegung der finanziellen Planungsvorgaben für die nationale strategische

- Planung; vorbehalten bleibt die Budgetkompetenz der zuständigen Organe in Bund und Kantonen;
- c. Erlass von Vorschriften über Studienstufen und deren Übergänge;
 - d. die Koordination der allenfalls erforderlichen Beschränkung des Zugangs zu einzelnen Studienprogrammen, insbesondere zum Studium der Medizin;
 - e. Erlass von einheitlichen Rahmenbedingungen für die Weiterbildung;
 - f. Erlass von Richtlinien über die Gewährleistung der Qualitätssicherung;
 - g. Entscheid über die Gewährung der projektgebundenen Bundesbeiträge ;
 - h. Erlass von Grundsätzen für die Gewährung fester Bundesbeiträge an andere beitragsberechtigte Institutionen des Hochschulbereichs;
 - i. Erlass von Empfehlungen für die Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studentinnen und Studenten;
 - j. Wahl des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates, des Schweizerischen Akkreditierungsrates und weitere Wahlen in verschiedene Gremien soweit dies gesetzlich oder durch die Vereinbarung vorgesehen ist;
 - k. Oberaufsicht über die von ihm gewählten Organe;
 - l. Stellungnahme zu den Prioritäten der Forschungsförderung des Bundes;
 - m. Stellungnahme zur Errichtung neuer Hochschulen und anderer Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes und der Kantone;
 - n. weitere Beschlüsse, die sich aus diesem Gesetz oder der Zusammenarbeitsvereinbarung ergeben und die gesamtschweizerische Koordination unter den Hochschulträgern betreffen.

Art. 10 Teilnahme mit beratender Stimme

Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz teil:

- a. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Bildung und Forschung;
- b. die Direktorin oder der Direktor des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie;
- c. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK);
- d. die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz;
- e. die Präsidentin oder der Präsident des ETH-Rates;
- f. die Präsidentin oder der Präsident des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates;
- g. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden der schweizerischen Hochschulen;
- h. die Präsidentin oder der Präsident des Forschungsrates des Schweizerischen Nationalfonds;**
- i. die Leiterin oder der Leiter der Förderagentur für Innovation KTI;**
- k. weitere Personen auf Einladung hin, wenn es die Traktanden erfordern.

Art. 11 Präsidium

¹ Das Präsidium der Schweizerischen Hochschulkonferenz besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

² Präsidentin oder Präsident ist das zuständige Mitglied des Bundesrates. Dieses leitet die Konferenz.

³ Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind Vertreter der Hochschulträgerkantone. Sie wirken an der Leitung der Hochschulkonferenz mit.

⁴ Das Präsidium pflegt die Beziehung zu den gesamtschweizerischen Bildungs- und Forschungsinstitutionen, den gesamtschweizerischen Vertretungen der Hochschulangehörigen sowie den Organisationen der Wirtschaft und der Arbeitswelt. Es führt periodisch Zusammenkünfte mit diesen Kreisen durch.

Art. 12 Geschäftsführung

¹ Das zuständige Departement führt die Geschäfte der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

² Es arbeitet mit der EDK zusammen.

Art. 13 Ausschüsse

¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz kann zur Vorbereitung von Entscheiden

ständige und nicht-ständige Ausschüsse einsetzen.

² Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschulkonferenz sind.

Art. 14 Entscheidverfahren in der Plenarversammlung

¹ Jedes Mitglied der Plenarversammlung hat eine Stimme.

² Die Entscheide der Plenarversammlung bedürfen:

- a. des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder;
- b. der Stimme des Bundes.

³ Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann für Wahlen, Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder vorsehen.

Art. 15 Entscheidverfahren im Hochschulrat

¹ Jedes Mitglied des Hochschulrates hat eine Stimme. Zusätzlich erhalten die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone eine bestimmte Anzahl Punkte gemäss ihren Studierendenzahlen. Die Zuteilung der Punkte ist Sache des Hochschulkonkordats.

² Die Entscheide des Hochschulrates bedürfen:

- a. des qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder;
- b. der Stimme des Bundes;
- c. des einfachen Mehrs an Punkten.

³ Die Zusammenarbeitsvereinbarung kann für Wahlen, Verfahrensbeschlüsse und Stellungnahmen ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder vorsehen.

Art. 16 Einbezug der Bundesversammlung

¹ Der Bundesrat informiert die für die Bildung und Forschung zuständigen parlamentarischen Kommissionen über die wichtigen Entwicklungen in der schweizerischen Hochschulpolitik.

² Die nationale strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen werden den für die Bildung und Forschung zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Kenntnis gebracht.

3. Abschnitt: Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz

Art. 17 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz setzt sich zusammen aus den Rektorinnen, Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten der schweizerischen Hoch-

schulen.

² Sie konstituiert sich selbst. Sie gibt sich ein Organisationsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Schweizerische Hochschulkonferenz.

³ Sie verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz unterstützt die Kooperation und sorgt für die Koordination unter den Hochschulen. Sie vertritt die Haltung der Hochschulen in der Schweizerischen Hochschulkonferenz und nach aussen.

² Sie wirkt bei der Vorbereitung der Geschäfte der Hochschulkonferenz mit und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse in den Hochschulen. Sie hat gegenüber der Hochschulkonferenz ein Antragsrecht.

³ Sie hört in wichtigen Fragen die gesamtschweizerischen Organisationen der Hochschulangehörigen, insbesondere der Studierenden, an. Sie kann sie zur Mitwirkung in Arbeitsgruppen mit beratender Stimme einladen.

⁴ Sie lädt für Fragen von gemeinsamem Interesse die Präsidentinnen oder Präsidenten des Nationalen Forschungsrates und des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates mit beratender Stimme zu den Sitzungen ein.

⁵ Sie bildet Kammern zur Behandlung von Fragen, die den spezifischen Bereichen der universitären Hochschulen, der Fachhochschulen oder der Pädagogischen Hochschulen zuzuordnen sind.

4. Abschnitt: Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat

Art. 19 Zusammensetzung, Wahl und Organisation

¹ Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat besteht aus 9–15 unabhängigen Persönlichkeiten, die über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hochschulen, der Forschung und der Innovation verfügen.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz wählt **mit Genehmigung des Bundesrates** die Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.³

³ Der Rat ist weisungsunabhängig.

⁴ Er verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

⁵ Er verfügt über ein eigenes Sekretariat.

⁶ Im Übrigen organisiert er sich selbst. Er gibt sich ein Organisationsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Hochschulkonferenz.

³ Mögliche Varianten für das Wahlverfahren für einen SWIR mit Adressaten auf Bundesebene sind weiter: 1) Wahl des Präsidenten durch den Bundesrat. 2) Wahl durch die HK „nach Anhörung des Bundesrates“. 3) der Bundesrat legt eine Vorschlagsliste für die Wahl durch die HK vor.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

^{1neu} Der Wissenschafts- und Innovationsrat ist das Beratungsorgan der Hochschulkonferenz und des Bundesrates nach diesem Gesetz und den Spezialgesetzen.

¹ Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat verfolgt und beurteilt die Entwicklung im Bereich der Hochschulen, der Forschung und der Innovation im In- und Ausland und macht gestützt darauf Vorschläge gegenüber der Schweizerischen Hochschulkonferenz für die Hochschul-, die Forschungs- und die Innovationspolitik der Schweiz. Er hat gegenüber der Hochschulkonferenz ein Antragsrecht.

² Die Hochschulkonferenz nimmt die Eingaben des Rates zur Kenntnis und berücksichtigt sie bei der Vorbereitung ihrer Entscheide.

³ Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat **kann erfüllt** Aufträge von der Hochschulkonferenz, vom Bund und von der EDK **erfüllen**.

5. Abschnitt:

Schweizerischer Akkreditierungsrat und Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

Art. 21 Schweizerischer Akkreditierungsrat

¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat besteht aus 15-20 unabhängigen Mitgliedern, die insbesondere aus Kreisen der Lehre und der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Arbeitswelt sowie der Studierenden stammen. Die Lehr- und Forschungsbereiche der Hochschulen müssen angemessen vertreten sein. Eine Minderheit von mindestens fünf Mitgliedern muss im Ausland tätig sein.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz wählt die Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Rat entscheidet über Akkreditierungen nach diesem Gesetz.

⁴ Er ist weisungsunabhängig.

⁵ Er kann sich in Kammern gliedern.

⁶ Er organisiert sich selbst. Er erlässt ein Organisationsreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Hochschulkonferenz.

~~⁷ Er verfügt für sich und die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.~~

Variante

⁷ Er verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

⁸ Er verfügt über ein eigenes Sekretariat.

Art. 22 Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

¹ Die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (Akkreditierungsagentur) ist eine rechtlich unselbstständige Anstalt. ~~Sie ist dem Schweizerischen Akkreditierungsrat unterstellt.~~

Variante

Satz 2 streichen.

² Sie kann im Rahmen ihrer Kapazitäten auch Aufträge Dritter im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung erfüllen.

³ Der Akkreditierungsrat ernennt die Direktorin oder den Direktor der Akkreditierungsagentur sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor stellt das übrige Personal an.

⁴ Der Akkreditierungsrat erlässt auf Antrag der Direktorin oder des Direktors ein Organisationsreglement für die Akkreditierungsagentur; dieses bedarf der Genehmigung durch die Schweizerische Hochschulkonferenz.

Variante

⁵ Die Akkreditierungsagentur verfügt über ein eigenes Budget und führt eine eigene Rechnung.

4. Kapitel: Qualitätssicherung und Akkreditierung

Art. 23 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

¹ Die Qualitätssicherung soll gewährleisten, dass die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs in Lehre, Forschung und Dienstleistung hochstehenden Anforderungen entsprechen und ihre Qualität laufend weiterentwickeln.

² Die Qualitätssicherung ist Aufgabe der Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

³ Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs schaffen und betreiben zu diesem Zweck ein Qualitätssicherungssystem und prüfen es periodisch auf die Zielerreichung.

Art. 24 Institutionelle Akkreditierung und Programmakkreditierung

¹ Akkreditiert werden:

- a. Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs (institutionelle Akkreditierung);
- b. Studienprogramme von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs (Programmakkreditierung).

Die institutionelle Akkreditierung ist Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht,

die Gewährung von Bundesbeiträgen sowie für die Programmakkreditierung.

Art. 25 Bezeichnungsrecht

Mit der institutionellen Akkreditierung erhält die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs das Recht, in ihrem Namen die Bezeichnung «Universität» oder «Fachhochschule» oder Verbindungen damit zu führen, wie insbesondere «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut».

Art. 26 Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung

¹ Für die institutionelle Akkreditierung gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das Gewähr dafür bietet, dass:
 1. eine hohe Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie eine entsprechende Qualifikation des Personals sichergestellt sind;
 2. eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung vorhanden ist;
 - 2b die Hochschule zur nachhaltigen Förderung des akademischen Nachwuchses beiträgt.**
 - 2c die innerstaatliche und internationale Mobilität der Studierenden gefördert wird;**
 3. die Hochschulangehörigen angemessene Mitwirkungsrechte besitzen;
 4. bei der Aufgabenerfüllung für die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gesorgt wird;
 5. bei der Aufgabenerfüllung für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung gesorgt wird;
 6. überprüft werden kann, ob die Institution ihren Auftrag erfüllt.
- b. Die universitäre Hochschule und die Pädagogische Hochschule macht die Zulassung zu ihren Studienprogrammen grundsätzlich von einer gymnasialen Maturität, die Fachhochschule grundsätzlich von einer Berufsmatura abhängig. Alle Hochschulen können die Zulassung aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen. Die Fachhochschule verlangt bei der Anerkennung gleichwertiger Vorbildungen insbesondere auch angemessene Tätigkeiten in der Arbeitswelt.
- c. Die universitäre Hochschule und die Fachhochschule bieten Lehre, Forschung und Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an.
- d. Die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs sowie ihr Träger bieten Gewähr dafür, dass die Institution auf Dauer betrieben werden kann.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz konkretisiert die Voraussetzungen in

Akkreditierungsrichtlinien. Dabei trägt sie den Besonderheiten von universitären Hochschulen, Fachhochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs Rechnung.

Art. 27 Anforderungen an die Programmakkreditierung

¹ Für die Programmakkreditierung gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs bieten Gewähr für eine hochstehende Qualität der Lehre.
- b. Die Hochschule und die andere Institution des Hochschulbereichs sowie ihr Träger bieten Gewähr dafür, dass das Studienprogramm abgeschlossen werden kann.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz konkretisiert die Voraussetzungen in Akkreditierungsrichtlinien.

Art. 28 Akkreditierungsverfahren

¹ Die Akkreditierung erfolgt aufgrund eines Akkreditierungsverfahrens.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz regelt das Akkreditierungsverfahren. Es muss internationalen Anforderungen entsprechen.

Art. 29 Entscheid

¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat entscheidet aufgrund des Antrags der Akkreditierungsagentur über die institutionelle Akkreditierung und aufgrund des Antrags der Akkreditierungsagentur oder anderer von ihm anerkannter in- oder ausländischer Agenturen über die Programmakkreditierung.

² Er kann die Akkreditierung mit Auflagen versehen und für die Erfüllung der Auflagen eine angemessene Frist setzen.

³ Er lehnt die Akkreditierung ab, wenn wesentliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 30 Dauer der Akkreditierung und Erfüllung von Auflagen

¹ Die Akkreditierung gilt für sechs bis acht Jahre.

² Werden allfällige Auflagen nicht innert der gesetzten Frist erfüllt, so trifft der Schweizerische Akkreditierungsrat die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen (Art. 61).

Art. 31 Erneuerung der Akkreditierung

¹ Die Erneuerung der Akkreditierung erfolgt im gleichen Verfahren wie die erstmalige Akkreditierung.

² Die Erneuerung gilt wiederum für sechs bis acht Jahre.

Art. 32 Gebühren

¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagentur erheben für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren.

² Der Akkreditierungsrat erlässt das Gebührenreglement; dieses bedarf der Genehmigung durch die Schweizerische Hochschulkonferenz.

5. Kapitel: Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene. Strategische Planung und Aufgabenteilung

Art. 33 Grundsätze

¹ Der Bund erarbeitet zusammen mit den Kantonen periodisch die mehrjährige Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene. Diese umfasst: ~~eine nationale strategische Planung und Aufgabenteilung~~

- a. die Entwicklung der staatlichen Rahmenbedingungen,
- b. die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen sowie
- c. die Finanzplanung.

² Der Bund ~~er~~ beachtet dabei die folgenden Grundsätze:

- a. Die Studienangebote und die Forschungsbereiche werden durch die Hochschulen resp. ihre Träger bestimmt. Vorgaben der Schweiz. Hochschulkonferenz für besonders kostenintensive Bereiche bleiben vorbehalten.
~~a. Die Stärken sind gezielt auszubauen.~~
- b. Der Bund kann den Ausbau von Stärken, die Konzentration der Kräfte und Erschliessung neuer Potentiale an den Hochschulen auf deren Antrag unterstützen.
~~b. Die Kräfte sind zu konzentrieren.~~
- c. Den Besonderheiten von universitären Hochschulen und Fachhochschulen sowie von Fachbereichen ist Rechnung zu tragen.
~~c. Die relevanten Wissenschaftsbereiche sind zu pflegen.~~
- ~~d. Politische und akademische Zuständigkeiten sind zu unterscheiden.~~
- ~~e. Auf die Autonomie der Hochschulen ist Rücksicht zu nehmen.~~

Art. 34 Auf der Ebene der einzelnen Hochschulen

¹ Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs von Bund und Kantonen erarbeiten mehrjährige Entwicklungs- und Finanzpläne. ~~Die eidgenössischen Hochschulen und anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs sowie die beitragsberechtigten kantonalen Hochschulen und anderen kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs erarbeiten mehrjährige Entwicklungs- und Finanzpläne. Sie beachten dabei die Bestimmungen ihres Trägers sowie die Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz und allfällige Vorgaben der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz.~~

² Die Entwicklungs- und Finanzpläne sind interne Führungsinstrumente der Hochschulen und ihrer Träger zur Festlegung der mehrjährigen Ziele und Schwerpunkte sowie zur Bestimmung des entsprechenden Mittelbedarfs. ~~geben Auskunft über Schwerpunkte sowie den Finanzbedarf der einzelnen Institution.~~

³ Die Hochschulen und ihre Träger berücksichtigen Vorgaben der

Hochschulkonferenz und allfällige Empfehlungen der Rektorenkonferenz.

Art. 35 Auf der Ebene der **Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen Hochschulrektorenkonferenz**

¹ Die **Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen unterbreitet der Schweizerischen Hochschulkonferenz periodisch einen Bericht mit Anträgen zur Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene.**

~~Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz erarbeitet einen Vorschlag für eine nationale strategische Aufgaben- und Finanzplanung. Dabei stützt sie sich auf die Pläne der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs und beachtet die Beschlüsse der Schweizerischen Hochschulkonferenz..~~

² Dabei stützt sie sich auf

- a. allfällige Vorgaben der Hochschulkonferenz;
- b. die Bedürfnisse der Hochschulen für veränderte Rahmenbedingungen;
- c. die Finanzplanung von Bund und Kantonen;
- d. aggregierte Finanzzahlen aus den Entwicklungs- und Finanzplänen der Hochschulen und Institutionen.

³² Sie macht Vorschläge für die **Projektförderung auf nationaler Ebene. Förderung strategischer Aufgaben und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen.**

Art. 36 Auf der Ebene der Hochschulkonferenz

¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz verabschiedet **gestützt auf Bericht und Anträge der Rektorenkonferenz die mehrjährige Planung im Bereich der Hochschulpolitik auf nationaler Ebene.** ~~Die nationale strategische Planung für den Hochschulbereich; dabei stützt sie sich auf den Vorschlag der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz. Sie setzt zur Entwicklung des Gesamtsystems Prioritäten für eine Planungsperiode fest.~~

² Sie schlägt den zuständigen Behörden von Bund und Kantonen die für die Zielerreichung erforderlichen öffentlichen Mittel unter Einschluss der öffentlichen Forschungsmittel vor.

³ Sie kann **auf Antrag oder nach Anhörung der Rektorenkonferenz Massnahmen vorsehen für den Ausbau von Stärken, die Konzentration der Kräfte und die Erschliessung neuer Potentiale an den Hochschulen.**

~~Sie kann Massnahmen vorsehen zum Erhalt, zur Stärkung oder zum Aufbau von Fachbereichen und Disziplinen, die im gesamtschweizerischen Interesse liegen und die im Angebot der einzelnen Hochschulen eine ungenügende oder keine Berücksichtigung finden.~~

Art. 37 Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen

¹ Die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen dient dazu, die Bildungs- und Forschungsschwerpunkte innerhalb des Hochschulbereiches wirkungsvoll und angemessen zu verteilen und dabei die zur Verfügung stehenden Mittel optimal einzusetzen.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz bestimmt auf Antrag der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz die kostenintensiven Bereiche und beschliesst die damit verbundene Aufgabenteilung.

³ Kommt ein Träger diesen Beschlüssen nicht nach, so können die Bundesbeiträge nach diesem Gesetz gekürzt oder verweigert werden.

⁴ Kommen die ETH diesen Beschlüssen nicht nach, so trifft die zuständige Bundesbehörde die nötigen Massnahmen.

6. Kapitel: Finanzierung

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 38

¹ Der Bund stellt zusammen mit den Kantonen sicher, dass die öffentliche Hand für den Hochschulbereich ausreichende öffentliche finanzielle Mittel für eine qualitativ hochstehende und international wettbewerbsfähige Lehre und Forschung bereitstellt.

² Der Bund beteiligt sich mit den Kantonen an der Finanzierung der Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs und wendet dabei einheitliche Finanzierungsgrundsätze an.

³ Der Bund stellt zusammen mit den Kantonen sicher, dass die Beiträge der öffentlichen Hand wirtschaftlich und wirksam verwendet werden.

⁴ Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs bemühen sich um angemessene Drittmittel.

2. Abschnitt: Ermittlung des Finanzbedarfes

Art. 39 Vorgehen

¹ Die Schweizerische Hochschulkonferenz ermittelt den Bedarf an öffentlichen Finanzmitteln für die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs für jede Planungsperiode.

² Die Ermittlung des Bedarfs stützt sich insbesondere auf:

- a. die einschlägigen statistischen Resultate des Bundesamts für Statistik;
- b. die Kostenrechnung der Hochschulen und der anderen Institutionen des

- Hochschulbereichs;
- c. die Entwicklungs- und die Finanzpläne der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs;
- d. die Referenzkosten;
- e. die zu erwartenden Studierendenzahlen;
- f. die nationale strategische Planung.

Art. 40 Finanzielle Planungsvorgaben

Die Schweizerische Hochschulkonferenz legt im Rahmen der Finanzplanungen des Bundes und der Kantone und nach Konsultation der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz die finanziellen Planungsvorgaben fest, die in einer Planungsperiode zu beachten sind.

Art. 41 Referenzkosten

¹ Die Referenzkosten sind die notwendigen Aufwendungen für eine qualitativ hochstehende und wettbewerbsfähige Lehre pro Studentin oder Student.

² Ausgangswerte für die Festlegung der Referenzkosten pro Studentin oder Student bilden die durchschnittlichen Kosten der Lehre gemäss den Kostenrechnungen der Hochschulen.

³ Die Ausgangswerte werden durch Standardisierungsfaktoren korrigiert. Mit diesen Faktoren sollen die Referenzkosten so angepasst werden, dass die Beiträge eine angemessene Betreuung der Studierenden sowie die für eine gute Lehre erforderliche Forschung sicherstellen. Dabei wird den Besonderheiten von universitären Hochschulen und von Fachhochschulen sowie ihrer Fachbereiche Rechnung getragen.

⁴ Die Schweizerische Hochschulkonferenz legt die Referenzkosten fest und überprüft sie periodisch.

7. Kapitel: Bundesbeiträge

1. Abschnitt: Beitragsberechtigung

Art. 42 Voraussetzungen

¹ Hochschulen können vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn sie:

- a. institutionell akkreditiert sind;
- b. öffentliche Bildungsdienstleistungen anbieten;
- c. sich in die von der Schweizerischen Hochschulkonferenz beschlossene nationale strategische Planung einfügen und eine sinnvolle Ergänzung, beziehungsweise Erweiterung oder Alternative zu bestehenden Einrichtungen darstellen.

² Andere Institutionen des Hochschulbereichs können vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt werden, wenn:

- a. sie institutionell akkreditiert sind;
- b. sie öffentliche Bildungsdienstleistungen anbieten;
- c. ihre Eingliederung in eine bestehende Hochschule nicht zweckmässig ist;
- d. sie eine im hochschulpolitischen Interesse liegende Aufgabe wahrnehmen und sich in die von der Hochschulkonferenz beschlossene nationale strategische Planung einfügen.

³ Öffentliche Bildungsdienstleistungen sind Bildungsdienstleistungen:

- a. die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen;
- b. die in öffentlichem und rechtlich festgelegtem Auftrag erfolgen;
- c. deren Curricula oder Abschlüsse im Rahmen der öffentlichen Bildungspolitik vorgegeben sind.

Art. 43 Entscheid

¹ Der Bundesrat entscheidet über die Beitragsberechtigung der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

² Er hört vorgängig die Schweizerische Hochschulkonferenz an.

2. Abschnitt: Beitragsarten und Finanzierung

Art. 44 Beitragsarten

¹ Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite zugunsten beitragsberechtigter kantonalen Universitäten, Fachhochschulen und anderer kantonalen Institutionen des Hochschulbereichs Finanzhilfen aus in Form von:

- a. Grundbeiträgen;

- b. Bauinvestitionsbeiträgen;
- c. projektgebundenen Beiträgen.

² Pädagogische Hochschulen können keine Grundbeiträge und keine Bauinvestitionsbeiträge erhalten.

³ Projektgebundene Beiträge können auch den eidgenössischen Hochschulen und anderen eidgenössischen Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes gewährt werden.

⁴ Der Bund kann Finanzhilfen an gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs gewähren, wenn sie Aufgaben von gesamtschweizerischer Bedeutung erfüllen. Diese Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent des Betriebsaufwandes.

Art. 45 Kreditbewilligung

¹ Die Bundesversammlung bestimmt die finanziellen Mittel für die Bundesbeiträge mit mehrjährigen Zahlungsrahmen und Verpflichtungskrediten.

² Sie beschliesst mit einfachem Bundesbeschluss einen gemeinsamen Zahlungsrahmen für die Grundbeiträge für die Universitäten und für die andere Institutionen des Hochschulbereichs sowie einen Zahlungsrahmen für die Grundbeiträge für die Fachhochschulen. Die Zahlungsrahmen müssen so bemessen sein, dass die entsprechenden jährlichen Zahlungskredite die Beitragssätze (Art. 47) gewährleisten.

³ Sie beschliesst Verpflichtungskredite für die Bauinvestitionsbeiträge und die projektgebundenen Beiträge sowie für gemeinsame Infrastruktureinrichtungen der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

3. Abschnitt: Grundbeiträge

Art. 46 Verwendungszweck

Grundbeiträge werden an die Betriebsaufwendungen gewährt.

Art. 47 Beitragssätze

Die Grundbeiträge betragen:

- a. bei den kantonalen Universitäten 20 Prozent⁴ des Gesamtbetrags der Referenzkosten;
- b. bei den Fachhochschulen 30 Prozent⁵ des Gesamtbetrags der Referenzkosten.

⁴ Vorbehalten sind neue Berechnungsergebnisse

⁵ Vorbehalten sind neue Berechnungsergebnisse

Art. 48 Bemessung

¹ Der jährliche Gesamtbetrag wird den Beitragsberechtigten zur Hauptsache entsprechend ihren Leistungen in Lehre und Forschung ausgerichtet. Es können nötigenfalls andere relevante Leistungselemente herangezogen werden.

² Der Anteil Lehre wird auf der Grundlage der Referenzkosten bemessen. Dabei sind namentlich folgende Kriterien ausschlaggebend:

- a. Anzahl Studierender;
- b. Anzahl der Abschlüsse;
- c. Kreditpunkte;
- d. Zugehörigkeit der Studierenden zu bestimmten Disziplinen oder Fachbereichen.

³ Für die Bemessung des Anteils Forschung werden berücksichtigt:

- a. Forschungsleistungen;
- b. die Akquisition von Drittmitteln, insbesondere von Mitteln des Nationalfonds, der EU-Forschungsprogramme, der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) sowie weiterer öffentlicher sowie privater Quellen.

⁴ Höchstens zehn Prozent des jährlichen Gesamtbetrages werden den Beitragsberechtigten ausgerichtet entsprechend dem Anteil ihrer ausländischen Studierenden an der Gesamtzahl der an Schweizer Hochschulen studierenden Ausländerinnen und Ausländer.

⁵ Der Bundesrat legt die Berechnungsgrundlagen sowie die Gewichtung der übrigen Bemessungskriterien fest; dabei berücksichtigt er die von der Hochschulkonferenz festgelegten Disziplinen- oder Fachbereichsgruppen, ihre Gewichtung sowie den maximalen Studiumumfang. Er überprüft die Festlegungen periodisch. Er hört vorgängig die Hochschulkonferenz an.

⁶ Er trägt bei der Festlegung der Bemessungskriterien den Besonderheiten von universitären Hochschulen und Fachhochschulen sowie ihrer Fachbereiche Rechnung.

Art. 49 Entscheid

¹ Das zuständige Departement entscheidet über die Gewährung der Grundbeiträge.

² Es kann den Entscheid dem zuständigen Bundesamt übertragen.

Art. 50 Feste Beiträge an Hochschulinstitutionen

¹ Das zuständige Bundesamt kann beitragsberechtigten Institutionen des Hochschulbereichs, die nicht Hochschulen sind, Leistungsaufträge erteilen oder Leistungsvereinbarungen mit ihnen abschliessen und ihnen an Stelle von Beiträgen nach den Artikeln 47-49 feste Beiträge an den Betriebsaufwand ausrichten.

² Ein solcher Beitrag darf 45 Prozent des Betriebsaufwands nicht überschreiten.

4. Abschnitt: Bauinvestitionsbeiträge

Art. 51 Verwendungszweck und Ausnahmen

¹ Bauinvestitionsbeiträge werden gewährt für den Erwerb, die Erstellung oder die Umgestaltung von Bauten, die der Lehre, der Forschung oder anderen Hochschulzwecken zugute kommen.

² Keine Beiträge werden gewährt an:

- a. die Kosten von Landerwerb und -erschliessung;
- b. die Aufwendungen für den Gebäudeunterhalt;
- c. öffentliche Abgaben, Abschreibungen und Kapitalzinsen.

³ Für Universitätskliniken werden keine Bauinvestitionsbeiträge gewährt.

Art. 52 Voraussetzungen

Bauinvestitionsbeiträge werden gewährt, wenn das Vorhaben:

- a. Kosten von mehr als fünf Millionen Franken auslöst;
- b. wirtschaftlich ist;
- c. die Erfordernisse der Aufgabenteilung und der Zusammenarbeit unter den Hochschulen erfüllt;
- d. hohe ökologische und energetische Standards beachtet; und
- e. behindertengerecht ausgestaltet wird.

Art. 53 Höchstbeitragssätze

Der vom Bund finanzierte Anteil beträgt höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

Art. 54 Berechnung

¹ Der Bundesrat regelt die Berechnung der anrechenbaren Aufwendungen. Er hört vorgängig die Hochschulkonferenz an.

² Er kann eine pauschale Berechnungsmethode, namentlich Höchstansätze je Quadratmeter Nutzfläche, vorsehen.

Art. 55 Entscheid

¹ Das zuständige Departement entscheidet über Gesuche um Bauinvestitionsbeiträge.

² Es kann den Entscheid dem zuständigen Bundesamt übertragen.

5. Abschnitt: Projektgebundene Beiträge

Art. 56 Verwendungszweck und Voraussetzungen

¹ Mehrjährige projektgebundene Beiträge können für Aufgaben von strategischer Bedeutung ausgerichtet werden.

² Aufgaben von strategischer Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn sie zum Gegenstand haben:

a. die Bildung von Kompetenzzentren von nationaler oder regionaler Bedeutung, welche von mehreren Hochschulen oder anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemeinsam getragen werden;

a^{bis} Entwicklung von Massnahmen zur nachhaltigen Förderung des akademischen Nachwuchses und zur innerstaatlichen sowie internationalen Mobilität;

b. die Verwirklichung von international herausragenden Programmen;

c. die Profilbildung und Aufgabenteilung unter den Hochschulen;

d. die Förderung der Mehrsprachigkeit im Bereiche der Landessprachen;

e. die Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann;

f. die Förderung der nachhaltigen Entwicklung zum Wohle heutiger wie auch zukünftiger Generationen.

³ Die an den Projekten beteiligten Kantone, Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Art. 57 Bemessungsgrundlagen und Befristung

¹ Die projektgebundenen Beiträge werden aufgrund der Kosten für Planung, Aufbau und Betrieb eines Projektes ausgerichtet.

² Sie werden befristet ausgerichtet.

Art. 58 Entscheid

Die Hochschulkonferenz entscheidet über die Ausrichtung projektgebundener Beiträge.

8. Kapitel:

Bezeichnungs- und Titelschutz, Sanktionen und Rechtsschutz

Art. 59 Bezeichnungs- und Titelschutz

¹ Die Bezeichnungen «Universität» und «Fachhochschule» sowie Zusammensetzungen mit diesen Bezeichnungen (wie «Fachhochschulinstitut») und Ableitungen von diesen Bezeichnungen (wie «universitäres Institut») dürfen nur Institutionen führen,

die nach diesem Gesetz akkreditiert sind.

² Die Titel der Absolventinnen und Absolventen der diesem Gesetz unterstehenden universitären Hochschulen, Fachhochschulen, ~~Pädagogischen Hochschulen~~ und anderen Institutionen des Hochschulbereichs sind nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt.

Art. 60 Strafbestimmungen

¹ Führt eine Institution ohne Akkreditierung nach diesem Gesetz die Bezeichnung «Universität» oder «Fachhochschule» oder eine Zusammensetzung mit oder eine Ableitung von einer dieser Bezeichnungen, werden die Verantwortlichen der Institution mit Busse bis zu 200'000 Franken bei Vorsatz und 100'000 Franken bei Fahrlässigkeit bestraft.

² Die Strafverfolgung obliegt dem Kanton, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat.

Art. 61 Verwaltungsmassnahmen

¹ Der Schweizerische Akkreditierungsrat trifft die erforderlichen Verwaltungsmassnahmen, falls die Voraussetzungen für die Akkreditierung nicht mehr erfüllt sind oder allfällige Auflagen nicht innert der gesetzten angemessenen Frist erfüllt werden.

² Als Verwaltungsmassnahmen fallen insbesondere in Betracht:

- a. die Mahnung;
- b. die Auferlegung von Auflagen oder von zusätzlichen Auflagen;
- c. der Entzug der Akkreditierung.

³ Die Verwaltungsmassnahmen der Subventionsbehörden des Bundes richten sich nach dem Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990⁶, diejenigen der Kantone nach dem Hochschulkonkordat.

Art. 62 Rechtsschutz

¹ Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Ausführungsbestimmungen oder der Zusammenarbeitsvereinbarung oder ihrer Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

² Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

⁶ SR 616.1

9. Kapitel: Kompetenz zum Abschluss internationaler Verträge

Art. 63

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, im Rahmen der bewilligten Kredite für den Bereich der Hochschulen internationale Verträge abzuschliessen über:

- a. die internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Studienstrukturierung sowie der Anerkennung von Studienleistungen, Studienabschlüssen und Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich;
- b. die Förderung der internationalen Mobilität;
- c. die Beteiligung an internationalen Förderungsprogrammen und -projekten.

² Die Schweizerische Hochschulkonferenz wirkt an der Vorbereitung dieser Abkommen mit. Die Zusammenarbeitsvereinbarung regelt das Verfahren der Mitwirkung.

³ Die Bundesversammlung bewilligt die Kredite für die internationale Zusammenarbeit mit einfachem Bundesbeschluss.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug, Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 64 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, soweit dieses Gesetz ihn mit dem Vollzug beauftragt.

² Die Kantonsregierungen können die Anpassungen ihrer Fachhochschulgesetzgebungen während 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Verordnungsweg erlassen, soweit dies unerlässlich ist.

Art. 65 Evaluation

Der Bundesrat erstattet nach Anhörung der Hochschulkonferenz dem Parlament alle vier Jahre Bericht über die aufgewendeten öffentlichen Mittel und die Auswirkungen des Finanzierungssystems auf die Haushalte von Bund und Kantonen sowie die Hochschulen und Disziplinen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Hochschulen und die Disziplinen stützt sich dieser Bericht auf eine unter Beizug internationaler Experten vorgenommene Evaluation des gesamten Hochschulsystems.

Art. 66 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995⁷ wird aufgehoben.

² Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

⁷ AS 2002 953, 2005 4635

1. *Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983*⁸

Art. 5a, 20 Bst. a, 21, 22, 32 Abs. 2

Abgeändert⁹ ~~Aufgehoben~~

2. *ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991*¹⁰

Art. 3 Abs. 3

³ Sie koordinieren ihre Tätigkeit und wirken im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes an der Koordination des schweizerischen Hochschulbereichs mit. Sie beteiligen sich an der nationalen strategischen Planung und an der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen.

Art. 10a Qualitätssicherung und Akkreditierung

¹ Die ETH überprüfen periodisch die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen und sorgen für die langfristige Qualitätssicherung und -entwicklung.

² Sie errichten ein Qualitätssicherungssystem nach Art. 23 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom ...¹¹ (HFKG).

³ Sie lassen sich institutionell akkreditieren.

Art. 25, *Sachüberschrift*, Abs. 1 Bst. g

Aufgaben und Befugnisse

1 Der ETH-Rat:

- g. ist für die Sicherstellung der Koordination und Planung nach dem HFKG¹² verantwortlich;

3. *Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006*¹³

Art. 12 Abs. 3

¹ Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der Schweizerischen Hochschulkonferenz die Anzahl Studienkreditpunkte nach Absatz

2 Buchstabe a.

Art. 23 Abs. 1

¹ Studiengänge, die zu einem eidgenössischen Diplom führen, müssen gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom ...¹⁴ (HFKG) und diesem Gesetz akkreditiert sein.

⁸ SR 420.1

⁹ **Zunächst nur das TA streichen.**

¹⁰ SR 414.110

¹¹ SR ...

¹² SR ...

¹³ SR ...

Art. 24 Studiengänge

¹ Ein Studiengang, der zu einem eidgenössischen Diplom führen soll, wird akkreditiert, wenn er zusätzlich zu der Akkreditierung gemäss HFKG folgende Kriterien erfüllt:

- a. Er erlaubt es den Studierenden, die Ausbildungsziele für den von ihnen gewählten universitären Medizinalberuf zu erreichen.
- b. Er befähigt die Studierenden zur Weiterbildung.

² Der Bundesrat kann nach Anhörung der Schweizerischen Hochschulkonferenz besondere Akkreditierungskriterien zur Struktur der Studiengänge und zum Evaluationssystem für die Studierenden erlassen, wenn dies unerlässlich für die Vorbereitung zur eidgenössischen Prüfung ist.

Art. 32 Abs. 1

¹ Die Kosten für die Akkreditierung der Studiengänge werden finanziert gemäss Artikel 32 HFKG.

Art. 47 Abs. 1

¹ Zuständig für die Akkreditierung von Studiengängen, die zu einem eidgenössischen Diplom führen, ist der Schweizerische Akkreditierungsrat nach Artikel 21 HFKG.

Art. 48

¹ Zuständig für die Prüfung der Akkreditierungsgesuche von universitären Hochschulen ist die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung nach Artikel 22 HFKG oder, auf Antrag des Gesuchstellers an die Akkreditierungsinstanz, eine international anerkannte Akkreditierungsinstitution.

¹ Der Bundesrat bestimmt das Akkreditierungsorgan für die Prüfung von Akkreditierungsgesuchen der für einen Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation. Er kann diese Aufgabe der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung nach Artikel 22 HFKG übertragen.

Art. 50 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Die Medizinalberufekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Sie berät das Akkreditierungsorgan, den Bundesrat, das Departement und die Schweizerischen Hochschulkonferenz in Fragen der Aus- und der Weiterbildung.
- c. Sie erstattet dem Departement und der Schweizerischen Hochschulkonferenz regelmässig Bericht.

Art. 57

Aufgehoben

¹⁴ SR ...

4. Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992¹⁵

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Bundesstatistik ermittelt in fachlich unabhängiger Weise repräsentative Ergebnisse über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung, Forschung, Raum und Umwelt in der Schweiz.

2. Abschnitt: Einführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 67 Kohäsionsbeiträge

¹ Durchschnittlich sechs Prozent der Mittel, die für die Ausrichtung der Grundbeiträge zur Verfügung stehen, können eingesetzt werden, um diejenigen Hochschulen zu unterstützen, die durch die Änderung der Berechnungsmethode bei der Finanzierung wesentlich tiefere Grundbeiträge erhalten.

² Die Ausrichtung von Kohäsionsbeiträgen ist degressiv auszugestalten und nach acht Jahren einzustellen.

Art. 68 Beitragsberechtigung und Akkreditierung

¹ Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs müssen sich bis Ende 2016 im Sinne dieses Gesetzes institutionell akkreditieren lassen.

² Die Beitragsberechtigungen aufgrund des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999¹⁶ sowie des Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995¹⁷ bleiben bis zur Entscheidung des Schweizerischen Akkreditierungsrates über die institutionelle Akkreditierung bestehen, längstens jedoch bis Ende 2016.

³ Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die nach dem 1. Januar 2011 nach bisherigem Recht akkreditiert worden sind, gelten bis Ende 2018 als institutionell akkreditiert.

Art. 69 Hängige Gesuche

¹ Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

² Der Bundesrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Art. 70 Schutz erworbener Titel

¹ Die Titel für eidgenössisch anerkannte Fachhochschul-, Bachelor-, Master- oder Weiterbildungsmasterdiplome bleiben nach bisherigem Recht geschützt.

² Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Überführung anerkannter höherer Fach-

¹⁵ SR 431.01

¹⁶ AS ...

¹⁷ AS ...

schulen in Fachhochschulen und die Titelführung der bisherigen Absolventinnen und Absolventen.

³ Er sorgt für die notwendigen Umwandlungen von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln.

3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 71

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Die Bundeskanzlerin: